



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
und dem Land Sachsen-Anhalt

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

**GUTE
KITA
GESETZ**



Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Die Umsetzung der ab dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 SGB VIII ist im Land durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt. Das Land beabsichtigt, die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einzusetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept auszuweisen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkatalogs sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungskonzept- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des KiQuTG, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert, sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch

das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.

Das vorgenannte Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen diesen Vertrag betreffend befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

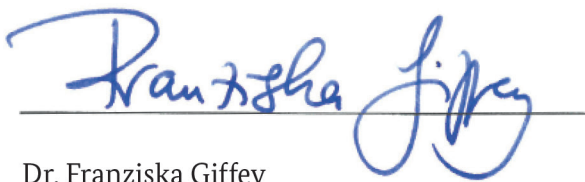
Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Sachsen-Anhalt

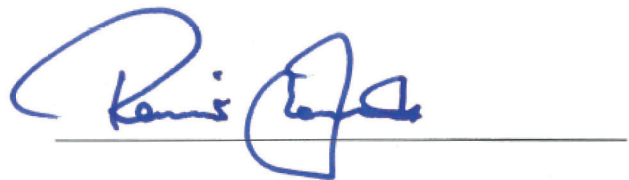
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Magdeburg, den 23. August 2019

Magdeburg, den 23.08.2019

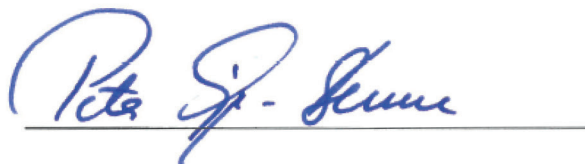


Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident des Landes
Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 23. August 2019



Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales und
Integration des Landes Sachsen-Anhalt

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z.B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.
- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.
- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtums-</i>

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
								<i>wahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelbender <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelbender Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-13web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe						Eingliederungshilfe	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten pädagogischem Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/ in Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil am pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitärräume, Bewegungs-		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	/Turnräume, Mehrzweckräume) sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenanlagen (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies - Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) ²		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

²Siehe Daten unter: <http://www.gbe->

[bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709](http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709)

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädago- gisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und
in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

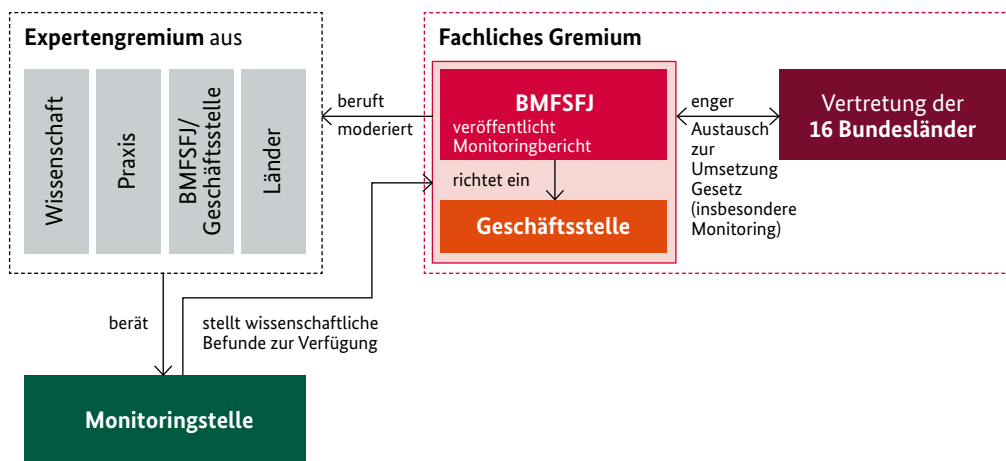
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

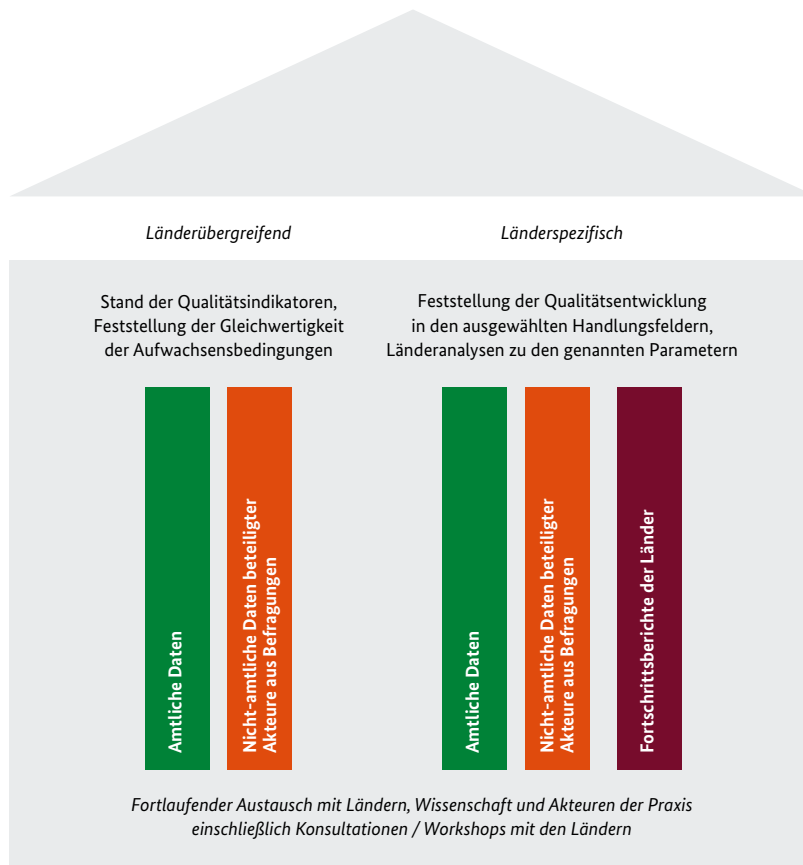
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

Anlage 3 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Sachsen-Anhalt

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Kindertagesbetreuung ist neben dem Elternhaus der wichtigste Schlüssel für eine erfolgreiche Bildungs- und damit Lebensbiografie. Eine verlässliche und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist der Grundstein für die Entwicklung einer sozialen Gesellschaft und ist von großer Bedeutung für die Herstellung gleicher Startchancen für alle Kinder in Sachsen-Anhalt. Die Anforderungen, die sich daraus an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ergeben, sind in den letzten Jahren erkennbar gestiegen. Eltern haben eine hohe Erwartung an die Einrichtungen und das pädagogische Personal, wenn sie ihre Kinder für einen Teil des Tages in deren Obhut geben. Deshalb ist es wichtig, das System der Kindertagesbetreuung an den Bedürfnissen der Kinder, der Eltern und auch der Gesellschaft auszurichten und es fortlaufend anzupassen.

Sachsen-Anhalt verfügt über ein hervorragendes Angebot der Kindertagesbetreuung: Mit dem Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ wird ein anspruchsvolles ganzheitliches Konzept frühkindlicher Bildung umgesetzt. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind an den Vereinbarungsbedarfen der Eltern ausgerichtet und gehen über Betreuungszeiten von 10 Std./Tag hinaus. Schließzeiten in den Ferien sind mit den Eltern abgestimmt. Ein Großteil der Einrichtungen bietet in den Ferienzeiten umfangreiche Betreuung an. Somit besteht ein flächendeckendes Netz frühkindlicher Bildung, das Kinder fördert und außerdem Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Rechtsgrundlage bildet das „Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“ (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420).

Die Regierungskoalition von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen hatte sich bereits in ihrem Koalitionsvertrag (2016–2021) darauf verständigt, die „Bildungsgerechtigkeit zu fördern und Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Deshalb soll das flächendeckende, gut ausgebaute Netz der Kindertageseinrichtungen (Kitas) erhalten bleiben.“ Eine regelmäßige Anpassung der Landespauschalen war ebenfalls beschlossen worden, damit alle pädagogischen Fachkräfte für ihre anspruchsvolle und wichtige Arbeit angemessen entlohnt werden und die Gemeinden die Möglichkeit haben, sozialverträgliche Elternbeiträge festzulegen.

Eine weitere bedeutsame Vereinbarung wurde hinsichtlich der Förderung von Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen getroffen. Außerdem haben die Koalitionäre vereinbart, das KiFöG LSA auf Grundlage der wissenschaftlichen Evaluierung bis zum 31. Dezember 2017 zu novellieren.

In Sachsen-Anhalt haben alle Kinder von Geburt an bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang gemäß § 3 KiFöG LSA einen Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Ein ganztägiger Platz umfasst bis zum 31. Juli 2019 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Im Land sind regelhaft genügend Betreuungsplätze vorhanden. Die bundesweit angestrebte U3-Betreuungsquote von mindestens 35 Prozent erfüllt das Land. Nach Versetzung in die siebte Klasse besteht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Betreuungsanspruch, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Laut amtlicher Statistik gab es zum Stichtag 1. März 2018 in Sachsen-Anhalt 1.789 Kindertageseinrichtungen mit 165.859 genehmigten Betreuungsplätzen, 148.789 Kinder wurden in Tageseinrichtungen betreut (vgl. Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), „Statistischer Bericht, Sozialleistungen, Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege“, Stichtag: 1. März 2018; Oktober 2018). 31.224 Kinder im Alter von null bis unter drei Jahren und 50.970 Kinder von drei Jahren bis unter sechs Jahren sowie 65.212 Kinder im Alter von sechs bis unter elf Jahren und 2.245 Kinder im Alter von elf bis unter 14 Jahren wurden betreut (a. a. O.). In den Tageseinrichtungen arbeiteten 18.075 pädagogische Fach- und Hilfskräfte (ohne Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Technik). Am 1. März 2018 gab es in Sachsen-Anhalt darüber hinaus 189 Kindertagespflegepersonen, die insgesamt 853 Kinder betreuten (a. a. O.).

Die Betreuungsquote aller Kinder unter drei Jahren lag am 1. März 2018 bei 57,1 Prozent (a. a. O.). Damit liegt Sachsen-Anhalt deutlich über dem Bundesdurchschnitt (33,6 Prozent). Bei den Drei- bis unter Sechsjährigen lag die Betreuungsquote am 1. März 2018 bei 93 Prozent, was dem Bundesdurchschnitt entspricht.

Nichtschulkinder werden in Sachsen-Anhalt durchschnittlich 8,6 Stunden am Tag betreut, Schulkinder 5,3 Stunden (a. a. O. (Werte gemittelt)). An dieser Stelle sei nochmals ausdrücklich auf die hohen durchschnittlichen Betreuungsumfänge pro Tag hingewiesen. Diese zeigen nachweislich einen hohen Zusammenhang zwischen den erforderlichen Bedarfen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der damit sehr guten Betreuungssituation der Einrichtungen im Land Sachsen-Anhalt.

Im Jahr 2016 wurde das KiFöG LSA einer umfassenden wissenschaftlichen Evaluation unterzogen. Zentraler Ansatzpunkt waren dabei die Auswirkungen der KiFöG-Novellierung zum 1. August 2013. Die Evaluation hatte insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Ermittlung der Kosten eines KiTa-Platzes und die Beschreibung ihrer Entwicklung,
2. die Ermittlung der tatsächlichen finanziellen Beiträge der Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie der Eltern und deren Bewertung vor dem Hintergrund der vorgefundenen Rahmenbedingungen,
3. die (stichprobenhafte) Ermittlung der vereinbarten Betreuungsstunden und der tatsächlichen Betreuungsstunden sowie
4. eine rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse und Bewertung der in den §§ 1 bis 13 KiFöG LSA geregelten Finanzierungsgrundlagen.

Dabei fokussierte die Evaluation auf die Jahre 2012 bis 2016. Mit diesem Jahresvergleich konnten die Auswirkungen der KiFöG-Novellierung zum 1. August 2013 präzise beschrieben werden. Auf der Basis der Evaluationsergebnisse sowie analog der politischen Vorgaben wurde das KiFöG LSA zum 1. Januar 2019 letztmalig novelliert. Die Novellierung des Gesetzes zum 1. Januar 2019 brachte weitere Verbesserungen für die betreuten Kinder, die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte. Dafür hat das Land zusätzlich ca. 47,8 Mio. Euro investiert.

So wurden mit dem neuen KiFöG LSA weitere Entlastungen für die Eltern, Verbesserungen für die pädagogischen Fachkräfte sowie die Vereinfachung des Finanzierungssystems vorgenommen.

Seit Januar 2019 zahlen Eltern in Sachsen-Anhalt nur noch Beiträge für das in Krippe, Kindergarten bzw. in Tagespflegestellen älteste betreute Kind (siehe KiFöG LSA gültig ab 1. Januar 2019, § 13 Absatz 4 KiFöG LSA). Die Beiträge für die jüngeren Geschwisterkinder werden vom Land vollständig übernommen. Bis 31. Dezember 2018 hatten die Eltern für Geschwisterkinder maximal 160 Prozent der Kostenbeiträge entrichten müssen.

Zum neuen Kindergartenjahr ab 1. August 2019 werden alle Kinder einen Bildungsanspruch von 8 Stunden pro Tag haben (siehe § 3 Absatz 3 KiFöG LSA). Familien, die mehr Stunden aufgrund von Berufstätigkeit, der Pflege von Familienangehörigen, Ausbildung, Umschulung oder wegen anderer familiärer Gründe benötigen, können weiterhin unbürokratisch bis zu 10 Stunden Betreuungszeit wählen (siehe § 3 Absatz 4 KiFöG LSA). Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist und bleibt ein Markenzeichen der Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt.

Bis zum 31. Juli 2019 bestand ein Rechtsanspruch auf bis zu 10 Std./Tag. Mit der jüngsten Novellierung wurden auf Basis der Evaluierung des KiFöG LSA die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten überprüft. Den Eltern wurden demnach Betreuungsverträge in sogenannten Stundenpaketen, 5 Std./Tag, 8 Std./Tag, 10 Std./Tag oder nur 10 Std./Tag vonseiten der Träger angeboten. Dies trug dazu bei, dass Eltern über die gewünschte Betreuungszeit hinaus Stunden buchen mussten, die ihr Kind nicht in Anspruch nahm. Die Einführung der seit 1. August 2019 geltenden gesetzlichen Regelung ist im Zusammenhang mit den §§ 5 Absatz 4 und 5 KiFöG LSA sowie § 3 Absatz 7 zu sehen. Durch die stündliche Staffelung sind exakt die Betreuungsumfänge möglich, die für das Kind benötigt werden. Dies optimiert den Betreuungsbedarf, der vonseiten der Eltern angegeben und tatsächlich gewünscht wird.

Der Mindestpersonalschlüssel in Krippe, Kindergarten und Hort wurde zum 1. August 2019 angehoben (siehe § 21 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 KiFöG LSA). Die Verbesserung wirkt sich konkret im Bereich Krippe von bisher 0,18 Arbeitsstunden auf 0,187 Arbeitsstunden, im Kindergarten von 0,08 auf 0,083 und im Hort von 0,05 auf 0,052 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft für jedes Kind aus. Diese Verbesserung folgt den Ergebnissen der Evaluation. Um z. B. Fehlzeiten weiter auszugleichen, werden je Vollzeitfachkraft 10 Tage im Jahr zusätzlich an Betreuungszeit gewährt, die das Land vollständig zahlt. Dies entspricht landesweit 500 zusätzlichen Vollzeitstellen an Fachkräften. Das ursprüngliche Inkrafttreten zum 1. Januar 2019 wurde nach Anhörung der Verbände auf den 1. August 2019 verlegt, da angeführt wurde, dass zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend Fachkräfte in dem Maße zur Verfügung stehen würden. Darüber hinaus wurden in § 23 KiFöG LSA Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen eingefügt. Diese Norm sieht vor, dass 100 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 und 4 Satz 1 KiFöG LSA zusätzlich zum Ausgleich von individuellen Benachteiligungen und zur Herstellung von Chancengleichheit eingesetzt werden sollen.

Sachsen-Anhalt hat mit der Novellierung des KiFöG LSA im Jahr 2013 einen Paradigmenwechsel in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen vollzogen. Seit 1. Januar 2015 wird die Finanzierung nach §§ 78b ff SGB VIII i. V. m. § 11a Ki-FöG LSA angewandt. Somit werden Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen analog der Hilfen zur Erziehung vonseiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Einrichtungen verhandelt und abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt ist die Eigenbeteiligung der Träger von Kindertageseinrichtungen – mit bis zu fünf Prozent an den Kosten einer Kindertageseinrichtung – nicht mehr existent. Jetzt sind die Gestehungskosten einer Tageseinrichtung komplett darzulegen. Der Landesgesetzgeber hat somit von einem Fünf-Säulen-Prinzip (Land, Landkreis/kreisfreie Stadt, Träger der Einrichtung, Gemeinde und Eltern) auf ein Vier-Säulen-Prinzip der Finanzierung (Land, Landkreis/kreisfreie Stadt, Gemeinde und Eltern) umgestellt. Gleichzeitig wurde die Objektfinanzierung durch die Form „Zuwendung“ aufgelöst und durch die „Subjektfinanzierung“ ersetzt.

Es existiert in Sachsen-Anhalt ein duales Finanzierungssystem. Seit 1. Januar 2019 beteiligt sich das Land nach § 12 Absatz 1 KiFöG LSA an den Kosten für Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft entsprechend TVöD SuE 8a/8b (gemittelt) Erfahrungsstufe 5, des Mindestpersonalschlüssels in Krippe, Kindergarten und Hort (§ 21 Absatz 2 KiFöG LSA), des Umfangs der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten sowie der Anzahl

der betreuten Kinder. Anhand dieser Parameter werden monatliche Pauschalen für jedes Kind in den Betreuungsformen Krippe, Kindergarten und Hort anhand der amtlichen Statistiken des Landesamtes für Statistik Sachsen-Anhalt des Vorjahres und der tariflichen Einigungen ermittelt und an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12 KiFöG LSA ausgezahlt. Diese Transparenz wurde mit der Novellierung eingeführt und entspricht einer Anpassung auf ca. 50 Prozent der Personalkosten nach § 21 Absatz 3 und 4 Satz 1 KiFöG LSA für Fachkräfte.

Seit 1. Januar 2019 betragen die Landeszuweisungen monatlich für jedes betreute Kind unter drei Jahren 441,25 Euro, für Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule 200,72 Euro und für Schulkinder 76,43 Euro.

Durch die oben aufgeführte Verbesserung der Personalschlüssel zum 1. August 2019 verändern sich die monatlichen Pauschalen pro Kind erheblich: im Bereich Krippe auf 467,58 Euro, für den Kindergarten auf 212,42 Euro und im Hort auf 81,07 Euro. Bedingt durch die Anpassungen beteiligt sich das Land mit 51 Prozent an den Personalkosten. Die Erhöhung der Mindestpersonalschlüssel zum 1. August 2019 wird zu 100 Prozent vonseiten des Landes getragen.

Zusätzlich zu den Leistungen des Landes beteiligen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 KiFöG LSA i. V. m. Absatz 2 an der Finanzierung.

Das KiFöG LSA 2019 stärkt die Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Ebene. Nach § 12b KiFöG LSA haben die Gemeinden/Verbandsgemeinden den verbleibenden Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes zu tragen, wenn dieser nicht durch die Zuweisungen von Land und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt ist. Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA erhoben werden. Die Rolle der Gemeinden/Verbandsgemeinden wurde in § 1a KiFöG LSA mit der Novellierung stärker betont.

Zusätzlich erhielten die Eltern mehr Beteiligungsrechte, denn gute Kindertagesbetreuung braucht die angemessene Beteiligung der Eltern. Neben der stündlichen Staffelung der Betreuungsstunden, die in den Betreuungsverträgen umgesetzt werden, werden in § 19 KiFöG LSA die Beteiligungsformen in Gremien auf unterschiedlichen Ebenen (Kuratorien in den Einrichtungen, Gemeinde-, Kreis- und Landeselternvertretung) und entsprechenden Ausschüssen vorgegeben. In den Kindertageseinrichtungen sind Kuratorien zu bilden, die die Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Eltern einer Einrichtung fördern. Explizit ist z. B. die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich bei Änderungen der Konzeption, der Öffnungs- und Schließzeiten, bei Art und Umfang der Verpflegung sowie zum Wechsel des Anbieters und bei der Festlegung, ob nach nicht meldepflichtigen Erkrankungen (z. B. Erkältungskrankheiten) eine ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch wieder erforderlich ist.

Mit der Novellierung des KiFöG LSA zum 1. Januar 2019 wurden wichtige Schritte für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern in Sachsen-Anhalt unternommen. Die Qualität der Kindertagesbetreuung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Entlastung bei Kostenbeiträgen für die Eltern wurden ausgewogen aufeinander abgestimmt. Diese positiven Veränderungen gilt es mittelfristig auszuweiten, indem die Möglichkeiten des KiQuTG effizient ausgeschöpft werden.

2. Für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Sachsen-Anhalt eingesetzte Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Im Zeitraum von 2015 bis 2019 ist der Landesanteil an den Ausgaben für die Umsetzung des KiFöG LSA um 54 Prozent angestiegen. Das Land beteiligt sich an den Personalkosten, berechnet nach dem TVöD SuE Entgeltgruppen 8a/8b mit der Erfahrungsstufe 5. Die tariflichen Steigerungen und die durchschnittlichen Betreuungsumfänge werden jährlich aktualisiert in den Landespauschalen berücksichtigt und pro in Anspruch genommenem Platz, bezogen auf die Leistungen Krippe, Kindergarten und Hort, an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgereicht.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden rund 347 Mio. Euro im Landeshaushalt für die Umsetzung des KiFöG LSA ausgegeben. Dem liegen nach § 12 KiFöG LSA folgende Pauschalen an Landeszuweisungen zugrunde:

Pauschalen für Kinder bis 3 Jahre	141.389.763,84 Euro*
Pauschalen für Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	153.711.385,92 Euro*
Pauschalen für Schulkinder bis unter 14 Jahre	38.974.447,68 Euro*

**Betreute Kinder des Vorvorjahres, wg. des Doppelhaushaltes 2017/2018*

Der Betrag von rund 334 Mio. Euro für die Pauschalen wurde zuzüglich der Erstattungen nach § 13 KiFöG LSA (Erstattung für Mehrkindfamilien) in Höhe von 12.775.080,96 Euro mit einem Finanzbedarf gesamt von **346.850.678,40 Euro** ausgewiesen.

Ergänzend sind folgende Landesprojekte gefördert worden:

- Modellprojekt: Fachkraft in Kindertageseinrichtungen

Im Kontext dieses Landesprogrammes wurden Praxisanleitungen finanziert mit Gesamtkosten für 2018 in Höhe von 122.875 Euro.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- Ideenwettbewerb zur Entwicklung für ein neues Curriculum zur Praxisanleitung

Der Gesamtbetrag von 44.933,36 Euro wurde anteilig in 2017 und 2018 ausgezahlt.
Auf das Haushaltsjahr 2018 entfielen 27.181,44 Euro.

- Projekt „Willkommenskitas“

Das dreijährige Projekt wurde im November 2018 abgeschlossen, 26 Kindertagesstätten wurden zur Integration von Kindern mit Fluchterfahrung begleitet, gecoacht und in der Arbeit zur Willkommenskita unterstützt. Im Haushaltsjahr 2018 beliefen sich die Kosten für das Projekt auf 16.380 Euro.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. zur Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Ziel ist es, die Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf zu erhöhen. Bis zum 1. August 2019 sollen alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Sachsen-Anhalt eine Bedarfsanalyse durchgeführt und ein Konzept zur Förderung ausgewählter Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen erstellt haben. Es werden bis zum 1. Januar 2020 mindestens 135 Personen (VZÄ) im vorgenannten Handlungsfeld tätig sein.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften durch:

- **Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen**
- **Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes**
- **Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft**
- **Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung**
- **Stärkung der Pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

Ziele sind die Fachkräftebindung, -gewinnung und -qualifizierung, die Erhöhung der Durchlässigkeit sowie die Optimierung der Arbeitsprozesse, um den anstehenden Fachkräftebedarf kompensieren zu können, der durch den hohen Altersdurchschnitt der Fachkräfte in den Einrichtungen besteht.

Die Ziele sollen mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

Ab 2020 soll die Vergütung für das 600-stündige Vorpraktikum der Quereinsteiger/innen für drei Jahrgänge übernommen werden. Davon profitieren ca. 110 Personen, in 2020 ca. 40 Personen, in 2021 ca. 35 Personen und in 2022 nochmals ca. 35 Personen.

Ab dem 1. August 2020 wird die vergütete praxisintegrierte Ausbildung von insgesamt 200 Fachschüler/innen finanziell analog der Fachkräfteoffensive des Bundes in Sachsen-Anhalt gefördert.

Schüler/innen in erzieherischen Berufen sollen ab dem 1. August 2019 kein Schulgeld mehr bezahlen müssen.

Ab dem 1. August 2020 werden Fachkräfte zu Praxisanleiter/innen qualifiziert. Sie werden dann außerdem für 2 Std./Woche pro Praktikant/in für Praxisanleitung freigestellt.

Ab dem 1. Januar 2020 werden in Sachsen-Anhalt 28 pädagogische Fachberater/innen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von diesen beauftragten freien Trägern der Jugendhilfe zusätzlich beschäftigt sein (2 pro Landkreis/kreisfreie Stadt).

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Ab dem 1. Januar 2020 sollen Familien für den Zeitraum von zwei Jahren die Gebühren für Geschwisterkinder in Kindergarten und Krippe erlassen bekommen. Somit sollen der Zugang für Mehrfamilien zu Kindertagesstätten erleichtert und Familien zusätzlich entlastet werden. Gleichzeitig wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Ausgewählte Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind, sollen durch die Zuführung zusätzlicher personeller Ressourcen (indirekte Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation) gestärkt werden. Im Rahmen einer Verordnung wird die Maßnahme geregelt. Die Auswahl der Einrichtungen erfolgt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es werden insgesamt mindestens 135 zusätzliche Stellen – 100 VZÄ, die bereits nach § 23 KiFöG LSA vorgesehen sind, sowie weitere mindestens 35 VZÄ – alle aus den Mitteln des KiQuTG finanziert. Mit diesem Gesamtpaket von mindestens 135 zusätzlichen Stellen, die nicht auf den bestehenden Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, bedarfsgerechte Programme, beispielsweise zur Sprachförderung, zur Gesundheitsprävention oder zur Stärkung der Kinderbeteiligung zu konzipieren und umzusetzen. Ebenso kann auch die Stärkung der Arbeit mit Familien gefördert werden sowie systemische Beratungsarbeit. Die Kindertageseinrichtung kann damit auch Nichtschulkindern aus benachteiligten Verhältnissen bessere Startchancen vermitteln, insbesondere im Sinne einer positiven Bildungsbiografie. Das kann sich niederschlagen in der Förderung der Resilienz der Kinder sowie der allgemeinen Gesundheitsförderung, dem Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen, der Stärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern, der Stärkung der Netzwerkarbeit oder der Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität, Benachteiligungen etc. mittels Fortbildungen, Fallberatungen, Teamentwicklung. Ebenso ermöglicht werden soll, auf Bedarfe von besonders langen Öffnungszeiten einzugehen im Hinblick auf

Eltern, die vor einer besonderen Vereinbarungsproblematik aus beruflichen Gründen stehen. Die Feinkonzeptionierung und die Umsetzung der Förderung wird auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die wichtigsten Institutionen für Fragen der Förderung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien auf kommunaler Ebene. Sie sind als sozialpädagogische Fachbehörde vor Ort anerkannt; auf ihrer Ebene laufen die Aufgaben der individuellen Förderung einzelner (benachteiligter) Kinder, der Unterstützung ihrer sozialen Nahräume (Familien) sowie die Verpflichtung zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für alle Kinder zusammen. Nur auf der Ebene der Jugendämter kann im Kontext der Jugendhilfeplanung und Gesamtverantwortung eine passgenaue, auf die jeweiligen örtlichen Ausgangsbedingungen zugeschnittene Förderung erfolgen. Das Land Sachsen-Anhalt beschränkt sich darauf, gem. § 24 Absatz 3 Nummer 5 KiFöG LSA die Grundsätze des Verfahrens, die Verteilschlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte und die Förderziele und Fördervoraussetzungen einschließlich des Verwendungsnachweises per Verordnung festzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowohl pädagogische als auch sozioökonomische Indikatoren heranziehen, um über den Einsatz des zusätzlichen Personals in einer konkreten Kindertageseinrichtung zu befinden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen

Das Land Sachsen-Anhalt will ein eigenes Quereinsteiger/innenprogramm auflegen. Dieses soll das 600-stündige Vorpraktikum (bis zu 6-monatige Praktikumszeit), das vor Beginn der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher erfolgen muss, finanziell unterstützen und auf Basis des TVAöD vergüten. Vorgesehen sind drei Jahrgänge für Quereinsteiger/innen mit ca. 100 Plätzen. Nach Abschluss des Landesprogramms können die Teilnehmer/innen in das Landesprogramm „Praxisintegrierte, vergütete Erzieherausbildung“ einsteigen und mit der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher beginnen. Die Maßnahme wird im Rahmen einer Richtlinie fixiert.

Ab dem 1. Januar 2020 soll die Maßnahme starten, damit zum Schulbeginn am 1. August 2020 ca. 40 Schüler/innen das erforderliche Praktikum erfüllt haben. Für das Jahr 2021 sind weitere ca. 35 Schüler/innen vorgesehen, und für das Jahr 2022 nochmals ca. 35 Schüler/innen. Ausbildungsorte werden u. a. die Fachschulen sein, die am Bundesprogramm „Quereinstieg“ teilgenommen haben. Dies ist von Vorteil, weil diese Fachschulen über entsprechende Erfahrungen in der Ausbildung mit sog. Quereinsteiger/innen verfügen.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes

Sachsen-Anhalt beabsichtigt ab 1. August 2020 200 Plätze im Bereich der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung zu schaffen. Hierzu wird eine Richtlinie erarbeitet. Zum 1. August 2020 sollen 200 Schüler/innen von der Förderung profitieren. Die Förderbedingungen sollen analog der Fachkräfteoffensive des Bundes gestaltet werden. Es wird angestrebt, an diversen Fachschulen für

Sozialpädagogik die entsprechenden schulischen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen. Es werden sowohl Fachschulen in kommunaler als auch in freier Trägerschaft Plätze zur Umsetzung landesweit anbieten. Mindestens 60 Plätze können an den Schulstandorten möglich sein, die in der Fachkräfteoffensive des Bundes Ausbildungskapazitäten vorhalten.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Mit Beginn des Ausbildungsjahres am 1. August 2019 sollen Schüler/innen der Berufsschulgänge:

- Erzieher/in,
- Kinderpfleger/in
- Sozialassistent/in

auch an Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft kein Schulgeld mehr zahlen müssen bzw. dieses rückerstattet bekommen. Dabei handelt es sich pro Jahr um ca. 3.000 Schüler/innen an Berufsfachschulen und Fachschulen, die über einen Zuwendungsvertrag zwischen dem Land und den Schulen in freier Trägerschaft die Gebühren erlassen bekommen sollen. Die Höhe des Schulgeldes liegt derzeit bei 89 Euro bis 148 Euro. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer Zuwendung des Landes an die Schulträger.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung

Auf Basis eines Curriculums sollen Praxisanleitungen ausgebildet und mit 2 Std./Woche (max. 25 Euro pro Stunde) vergütet werden. Das Verfahren wird in einer Richtlinie geregelt.

Ab 1. August 2020 sollen 200 Fachkräfte zu Praxisanleitungen ausgebildet werden. Die Zahl orientiert sich dabei an der Zahl der geförderten Plätze der praxisorientierten Ausbildung. Die finanzielle Förderung erfolgt im Umfang von max. 1.000 Euro pro Praxisanleitung für deren Fortbildung sowie für 2 Std./Woche Freistellung pro Praktikant/in. Über das Landesverwaltungsamt melden sich die Interessenten/innen zur Fortbildung an. Fortgebildet werden können nur Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG LSA, die über entsprechende Praxiserfahrung verfügen. Das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt wird nur Träger zur Fortbildung „Praxisanleitung“ zulassen, die nach dem verbindlichen Curriculum des Landes Sachsen-Anhalt lehren.

Das erstellte Landescurriculum wird nicht durch Mittel des KiQuTG finanziert. Es wird auf mehreren Modulen aufbauen und ein Abschlusscolloquium sowie Zertifikat vorsehen. Es baut auf Erfahrungen auf, die durch das Landesprojekt „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ gewonnen wurden. Die dafür erforderlichen Mittel wurden im Landeshaushalt 2017/18 bereitgestellt. Die Fortbildungsmodule finden in monatlichen Abständen statt und sollen eine Dauer (ohne Ferienzeiten) von maximal acht Monaten nicht überschreiten. Die Fortbildung ist in Abstimmung mit Fachschulen und Trägern von Kindertagesstätten konzipiert, um den Theorie- und Praxistransfer mit Anforderungen von Praxis und Lehrinhalten der diversen Ausbildungsbereiche vor Ort abzustimmen.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Pädagogische Fachberatung vor Ort durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll ausgebaut und unterstützt werden. Pro Landkreis oder kreisfreie Stadt werden pädagogische Fachberatungen zusätzlich zum bestehenden Personal über das KiQuTG gefördert. Die Fördersumme ist jeweils für zwei pädagogische Fachberatungen in Vollzeitäquivalent berechnet. Je Vollzeitstelle werden 65.000,00 Euro veranschlagt. Im Rahmen einer Richtlinie werden die Modalitäten voraussichtlich geregelt.

Ab dem 1. Januar 2020 sollen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe Mittel i. H. v. ca. 1,8 Mio. Euro jährlich (insgesamt ca. 5,5 Mio. Euro von 2020 bis 2022) zur Verfügung gestellt werden. Die Summe entspricht den Kosten von 28 Vollzeitäquivalenten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen entsprechend qualifiziertes Personal für die pädagogische Fachberatung an oder übertragen diese Aufgabe an geeignete freie Träger. Wichtig ist hierbei die Unterscheidung zwischen der Fachberatung, die im Rahmen der Fachaufsicht nach § 20 KiFöG LSA i. V. m. § 45 SGB VIII bereits geleistet wird, und dem expliziten Fokus des neuen Programms der pädagogischen Fachberatung. Es werden ausschließlich pädagogische Fachberatungen gefördert, die neben Fallanalysen und -besprechungen insbesondere Teamentwicklung, Teamqualifizierung und Maßnahmen zu Qualitätsmanagement-Verfahren begleiten. Über diese Optimierung der Rahmenbedingungen für das pädagogische Personal soll letztlich die Qualität der Kindertagesbetreuung verbessert werden. Dabei werden verschiedene Beratungsfelder verbunden. Die pädagogische Fachberatung berät die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen ebenso wie die Leitungen und die Träger der Einrichtungen. Beratungsfelder können sein: Personalentwicklung inkl. Qualifizierung, Organisationsentwicklung inkl. Qualitätsentwicklung, pädagogische Beratung zur Umsetzung des gem. § 5 Absatz 3 KiFöG LSA für alle Tageseinrichtungen verpflichtenden Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen sowie Beratung zur Koordinierung und Vernetzung zwischen Einrichtungen.

Die Maßnahme wirkt sich ebenfalls positiv auf Handlungsfeld 9 aus, konkret auf die Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung sowie auf die Stärkung der Steuerungskompetenz des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Die Norm § 13 Absatz 4 KiFöG LSA regelt, dass Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen (Krippe und Kindergarten) oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, den Kostenbeitrag nur für das älteste betreute Kind zu entrichten haben.

Mit der neuen Regelung soll der Anspruch auf Kostenbeitragsentlastung vom 1. Januar 2020 zunächst für zwei Jahre befristet werden. Ausgerichtet ist die neue Regelung dann am Geschwisterkind, das

die Schule bereits besucht. Im Unterschied zur bestehenden Regelung erweitert sich damit der Kreis der zu entlastenden Familien mit Geschwisterkindern, die ein Kind in der Hortbetreuung haben. Für die Hortkinder selbst werden keine Kostenbeiträge übernommen, sondern nur für deren jüngere Geschwister, die in Krippe, Kindergarten oder Tagespflege betreut werden. Somit werden alle Familien in Sachsen-Anhalt, die ein Kind in der Hortbetreuung haben, auch für das älteste Geschwisterkind im Kindergarten von den Kostenbeiträgen entlastet, was bisher nicht der Fall war. Die Regelung erfolgt über das Haushaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Für die Kostenerstattung der Einnahmeausfälle der Gemeinden besteht eine Verordnung. Zum Verfahren der Kostenerstattung bzw. zu den Einnahmeausfällen der Gemeinden gibt es zwischen den Gemeinden, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt folgende Praxis: Das Land erstattet den Gemeinden jeweils im Folgejahr die Gebühren auf Antrag. Die Abrechnung erfolgt über das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 10,6 Mio. Euro zur Entlastung der Kommunen über die Mittel des KiQuTG vorgesehen. Die Maßnahme wird haushalterisch in den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 über das KiQuTG wirksam.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Die Landkreise, kreisfreien Städte und Träger der Einrichtungen sind bereits eingebunden und in Vorbereitung. Hierzu wurden die Vorplanungen vorgenommen und die Jugendhilfeausschüsse und Träger von Einrichtungen miteinbezogen. Konzepte für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen werden in den Gebietskörperschaften erstellt. Die Konzepte zur näheren Umsetzung der Planungen werden bis August 2019 abgeschlossen sein. Die Träger befinden sich in der Personalakquise. Bedingt durch den bereits angekündigten Vorlauf werden zum Jahresende 100 zusätzliche Fachkräfte in den Einrichtungen tätig. Mindestens 35 weitere Fachkräfte werden zum 1. Januar 2020 eingestellt werden können. Die Fachberatungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Konzepte und die erforderlichen Bedarfe der Einrichtungen vor Ort. Mit den Überprüfungen wird gewährleistet, dass die Auswahl der Standorte und der Einsatz der pädagogischen Fachkräfte mit den Indikatoren übereinstimmen. Bis Oktober 2019 ist der Prozess möglich.

Ab August 2019 erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel für 2019 durch das Landesjugendamt ausgereicht. Die örtlichen Träger leiten diese Mittel an die ausgewiesenen Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf weiter.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen

Bis zum 1. Januar 2022 werden ca. 110 Plätze im sog. Quereinstieg geschaffen. Hierzu wird eine Richtlinie bis November 2019 erarbeitet. Bis Ende Oktober 2019 können sich Träger von Einrichtungen in einem Interessenbekundungsverfahren um Plätze bewerben. Zuwendungsbescheide werden bis Dezember 2019 erfolgen. Die Mittel werden monatlich an die Träger von Einrichtungen, die einen/eine Quereinsteiger/in beschäftigen, durch das Landesjugendamt ausgereicht. Ab 1. Januar 2020 kann mit den ersten 40 Quereinsteiger/innen begonnen werden. Dem folgen ab 1. Januar 2021 und 1. Januar 2022 jeweils weitere 35.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes

Ab dem 1. August 2020 wird die vergütete praxisintegrierte Ausbildung mit 200 Fachschüler/innen möglich sein. Hierzu wird eine Richtlinie erlassen. Bedingt durch die hohe Überzeichnung der Fachkräfteoffensive des Bundes (256 Bewerbungen auf 60 Plätze für 2019) besteht hohes Interesse an der Form der Ausbildung. Die Schulstandorte, die zum jetzigen Zeitpunkt Ausbildungskapazitäten für die Fachkräfteoffensive des Bundes bereithalten, werden zum 1. August 2020 um die Schulstandorte von Schulen in freier Trägerschaft ergänzt werden können.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Ab dem 1. August 2019 wird das Land Sachsen-Anhalt für Schüler/innen in erzieherischen Berufen das Schulgeld übernehmen (Schulgeldfreiheit). Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer Zuwendung des Landes an die Schulträger. Die rechtliche Ausgestaltung der Finanzierung der Schulgeldfreiheit ab dem 1. August 2019 erfolgt in einem Ausführungsgesetz zum „Gute-KiTa-Gesetz“ als Artikel innerhalb des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021. Das Landesjugendamt überprüft den Mittelabfluss. Den angemeldeten Schüler/innen werden die Gebühren durch die Schulen erlassen. In diesem Kontext erfolgt ab Ende des Schuljahres 2019/2020 eine jährliche Evaluation über Abschluss- und Abbruchquoten im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft in geeigneter Weise.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung

Ab 1. August 2020 werden 200 Fachkräfte als Praxisanleiter/innen qualifiziert. Sie werden für 2 Std./Woche pro Schüler/in für Praxisanleitung freigestellt und finanziert. Die Fertigstellung eines Landescurriculums erfolgte bis Ende Juli 2019 und steht in enger Verbindung mit einem Zertifikatskurs, der durch das Landesjugendamt bis Ende Juli 2019 in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration sowie dem Ministerium für Bildung in Sachsen-Anhalt erstellt wurde. Bis April 2020 ist eine Richtlinie für die Details der Mittelabforderung und Nachweisprüfung über die Ausbildungskosten und Mittelabforderungen zur Praxisanleitung veröffentlicht. Das Interessenbe-

kundungsverfahren für Träger von Kindertageseinrichtungen startet im Mai 2020. Eine Ausschreibung für die Qualifizierung der Praxisanleitung erfolgt mit der Veröffentlichung des Fortbildungskatalogs im Februar 2020. Das Verfahren wird beim Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt durchgeführt. Die Abrufung der Vergütung der Praxisanleitungsstunden erfolgt quartalsweise.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Ab dem 1. Januar 2020 werden in Sachsen-Anhalt mindestens 28 pädagogische Fachberater/innen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigt sein. Bis Ende November 2019 wird ein Zuwendungsvertrag erarbeitet. Die Personalakquise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bereits aktiv. Zum 1. Januar 2020 werden die Mittel durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgereicht. Die Mittel werden auf Antrag ausgezahlt. Das Landesjugendamt kontrolliert den Mitteleinsatz.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden werden/sind über die Maßnahme bereits informiert.

Die Befristung der Beitragsfreiheit der weiteren Gebührenfreiheit für Eltern bis zum 31. Dezember 2021 soll in einem Ausführungsgesetz zum „Gute-KiTa-Gesetz“ als Artikel innerhalb des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 geregelt werden. Bis Mai 2020 wird eine Verordnung über die neue Geschwisterkindregelung angepasst. Eine Abrufung der Mittel erfolgt durch die Gemeinden/Kommunen durch Spitzabrechnung auf Antrag beim Landesjugendamt. Das Landesjugendamt überprüft den Mittelabfluss. Die Abrufung der Mittel erfolgt in den Haushaltsjahren 2021 und 2022. Für das Haushaltsjahr 2020 werden die Kommunen einen Abschlag in Höhe von 10,6 Mio. Euro aus nicht verausgabten Mitteln des KiQuTG aus dem Jahr 2019 und 2020 zur Minderung der Vorauszahlungen erhalten.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Bis zum 31. Dezember 2019 werden 100 Fachkräfte über den Mindestpersonalschlüssel in Einrichtungen mit besonderen Bedarfen eingestellt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Konzepte der Träger gesichtet und gewertet. Fachkräfte verfügen über Arbeitsverträge und sind über den Mindestpersonalschlüssel in den Einrichtungen tätig. Der örtliche Träger ruft zum Ende eines jeden Jahres Sachstandsberichte ab. Hierzu werden die konkreten Einrichtungen, erreichten Zielgruppen usw. sowie die Maßnahmen und deren Wirkungen vor Ort dargestellt. Anhand des Mittelabflusses kann der Einsatz an Personal überprüft werden. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen. Diese können anderen Maßnahmen, wie z. B. zur Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen oder den Kommunen zur Minderung der Vorauszahlungen für die Kostenerstattung der neuen Geschwisterkindregelung, zugeführt werden.

Zum 1. Januar 2020 werden zusätzlich mindestens 35 weitere Fachkräfte eingestellt sein. Diese können auch dort eingesetzt werden, wo die Maßnahmen bereits greifen und zusätzlicher Bedarf entstanden ist. Es gelten die gleichen Parameter der Berichterstattung zur Darstellung der Fortschritte.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen

In den folgenden drei Jahren werden bis zum Ende des ersten Halbjahres 2022 insgesamt 110 Praktikumsverträge für Quereinsteiger/innen abgeschlossen sein. 2020 werden 40 Verträge und in den Folgejahren jeweils 35 Verträge abgeschlossen. Die Träger melden Praktikumsbeginn und -ende gegenüber dem Landesjugendamt.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes

Fachschulen und Träger von Kindertageseinrichtungen schließen mit den Auszubildenden Verträge zu Beginn der Ausbildung. Maximal 200 Verträge sind für den Ausbildungstyp vorgesehen. Die Schulen und die Träger melden halbjährlich die Anzahl der Teilnehmenden. Über die Anzahl der Ausbildungsverträge wird ein Teil der Nachweisführung erfolgen.

Durch den Mittelabfluss kann über eine Reportanalyse monatlich bzw. halbjährlich die Anzahl der Auszubildenden ebenfalls ermittelt werden. Gleichzeitig ist eine Evaluation über Abbruch- und Abschlussquoten gegeben, die bisher nicht vorhanden ist.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Die Schulen, die in erzieherischen Berufen ausbilden, werden die Kosten durch das Landesjugendamt erstattet bekommen. Somit ist auch hier eine Evaluation über Abbruch- und Abschlussquoten für diesen Bereich möglich.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung

Die Kosten und die Anzahl der Praxisanleitungen kann durch die Erstattung der Teilnahmegebühren über das Landesjugendamt ermittelt werden. Träger, die Praxisanleitungen zur Qualifikation anmelden, sind bei Anmeldung bekannt und dementsprechend auch deren Einsatzorte. Als Nachweis für den Abschluss der Qualifizierung dient das erworbene Zertifikat. Von den Praxisanleitungen wird ein individueller Ausbildungsplan für die zu begleitenden Schüler/innen erwartet. Dieser dient als Nachweis über die abgehaltene Praxisanleitung und inhaltliche Überprüfung der Anleitung vor Ort. Die abgeforderten Praxisanleitungsstunden (2 Std./Woche) dienen der Mittelüberwachung und der Qualitätsüberprüfung. Einschätzungen der Schüler/innen spiegeln ebenso die Güte der Praxisanleitung.

Fortbildungsträger, die Praxisanleitungen qualifizieren, müssen mindestens die in der „Handreichung für berufsbegleitende Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalts zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“ genannten Anforderungen an die Fortbildungen erfüllen, um eine Befugnis zur Durchführung der Qualifizierung erhalten zu können.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die erforderlichen Mittel werden über das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Anhand der abgeschlossenen Verträge kann je Gebietskörperschaft der Einsatz zu den pädagogischen Fachberatungen nachgewiesen werden. Inhaltlich werden die pädagogischen Fachberatungen zu den Qualitätsmaßnahmen, Fortbildungen und Einsätzen zur Teamberatung usw. Nachweise erbringen. Somit kann über die quantitative auch eine qualitative Analyse erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Im Rahmen einer anzupassenden Verordnung nach § 13 KiFöG LSA werden die Gemeinden/Kommunen spitzabrechnend die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder aufführen. Nach Prüfung des jeweils eingereichten Antrags werden die verauslagten Kosten durch das Landesjugendamt erstattet.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Die Evaluation des KiFöG LSA aus dem Jahre 2017 hat die Novellierung des Landesgesetzes maßgeblich beeinflusst. Die gewonnenen Ergebnisse haben zur Erkenntnis geführt, dass für die Gewinnung von Fachkräften zukünftig vielfältige Anreize geschaffen werden müssen, um angesichts des hohen Altersdurchschnitts der Fachkräfte die erforderliche Fachkräftesicherung zu gewährleisten. Der Herleitung der Entwicklungsziele liegen als fachpolitische Zielsetzungen die Beschlüsse des Landtages 7/3904 und 7/3905 vom 31. Januar 2019 sowie die Beschlussrealisierung der Landesregierung 7/4189 vom 3. April 2019 zugrunde. Das Kabinett hat die Maßnahmen am 18. Juni 2019 beschlossen und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration den Auftrag zu weiteren Vertragsverhandlungen mit dem BMFSFJ erteilt.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Der Mindestpersonalschlüssel in einer Kindertageseinrichtung beträgt seit dem 1. August 2019 in Sachsen-Anhalt für Kinder unter drei Jahren 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und für Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule 0,083 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft. Eine pädagogische Fachkraft ist somit rein rechnerisch für (höchstens!) 5,35 Kinder unter drei Jahren oder (höchstens) 12,05 Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule zuständig. Ungeachtet der methodisch nicht unbedeutenden Schwierigkeit der Gleichsetzung von Mindestpersonalschlüssel und Fachkraft-Kind-Relation in der Gruppe und unter Verzicht auf die Heranziehung anderer Parameter (Größe der Einrichtung, Öffnungszeiten, Verhältnis Fachkraft–Hilfskraft) lässt sich unter Bezugnahme auf den Kriterienkatalog des BMFSFJ zur Analyse der Ausgangslage der Länder und insbesondere auf die dort herangezogenen wissenschaftlichen Referenzen zweifelsfrei ableiten, dass Sachsen-Anhalt im Bereich Fachkraft-Kind-Relation Handlungsbedarf hat. Dies lässt sich bspw. auch durch den Ländervergleich der Bertelsmann Stiftung belegen (vgl. Bertelsmann Stiftung: Ländermonitoring „Frühkindliche Bildungssystem 2018“). Eingedenk der vergleichsweise suboptimalen (realen) Fachkraft-Kind-Relation ist die Belastung der pädagogischen Fach- und Hilfskräfte hoch. Dies gilt in besonderem Maße für Einrichtungen, die gehäuft Kinder aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen aufnehmen oder Kinder mit besonderen Förderbedarfen. Derartige Herausforderungen bedürfen methodischer Vielfalt und multiprofessioneller Teams, wie es im Rahmen der normalen Personalausstattung nicht gewährleistet werden kann. Insofern bedürfen Kindertageseinrichtungen in spezifischen Einzugsgebieten besonderer personeller Ausstattungen (systemische Familienberater/in, Familiencoaches, Ergotherapeuten usw.), um gezielt den konkreten Anforderungen vor Ort konzeptionell begegnen zu können.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

- **Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen**
- **Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes**
- **Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft**
- **Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung**
- **Stärkung der Pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

Zum Stichtag 1. März 2018 arbeiteten in den Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt insgesamt 18.075 pädagogische Fachkräfte. Dabei ist der Anteil der Fachkräfte mit einschlägigem Fachschulabschluss – wie in allen mittel- und ostdeutschen Flächenländern – mit 84 bis 90 Prozent signifikant höher als im Bundesdurchschnitt. Allerdings ist der Anteil jüngerer Beschäftigter in den mittel- und ostdeutschen Ländern geringer, die Quote der älteren Arbeitnehmer/innen entsprechend höher (vgl. Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, Bietergemeinschaft Zentrum für Sozialforschung Halle e. V., Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, 2017). Mithin ergibt sich bereits an dieser Stelle für Sachsen-Anhalt ein dringender Handlungsbedarf im Bereich der Fachkräftesicherung, will man in den kommenden Jahren das altersbedingte Ausscheiden der älteren Kollegen/innen kompensieren.

Und auch insgesamt prognostizieren eine ganze Reihe von Studien (bspw. WiFF Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017, aktuell: WiFF Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019 (Ende Juli 2019)) für die nächsten Jahre bundesweit teils erhebliche zusätzliche Personalbedarfe, bspw. durch die Fortsetzung des U3-Ausbaus in den westlichen Bundesländern, die verbesserte Qualität der Kindertagesbetreuung, die Ausweitung der Ganztagesbetreuung sowie die zumindest aktuell steigenden Geburtenraten.

So wird für den Bereich der Kindertagesbetreuung ein Personalbedarf (Ersatz- und Mehrbedarf) von – je nach Studie – 300.000 bis 600.000 pädagogischen Fachkräften in den nächsten fünf bis zehn Jahren vorhergesagt. Laut Fachkräftebarometer Frühe Bildung (2019) (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer (2019): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München. Verfügbar unter: www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2019/FKB2019_0_Ergebnisse_Ueberblick.pdf) ist das Berufsfeld Kindertagesbetreuung von einem enormen Wachstum geprägt. Daneben steigen die fachlichen Anforderungen, was parallel zu einem steigenden Druck zur Professionalisierung bzw. Akademisierung führt. Im Ergebnis indes ist vollkommen evident, dass es zur Sicherung der Qualität in der Kindertagesbetreuung konstanter Maßnahmen der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung bedarf. Berücksichtigt man dann noch die wahrscheinliche Entwicklung des Personalbedarfs in anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, öffentliche Jugendhilfe, Ganztagsbetreuung an Schulen), erhöht sich der Bedarf an pädagogischen Fachkräften insgesamt noch einmal immens.

Dem daraus resultierenden Personalbedarf stehen Ausbildungskapazitäten in den verschiedenen pädagogischen Bereichen, aber auch grundsätzlich ein Mangel an potenziell Ausbildungswilligen gegen-

über. Selbst bei sehr optimistischen Annahmen werden wohl über einen längeren Zeitraum nicht so viele junge Menschen für das System der Kinder- und Jugendhilfe – und damit auch den Bereich der Kindertagesbetreuung – gewonnen werden können, wie kurzfristig benötigt werden.

In Sachsen-Anhalt ist im Jahr 2016 das KiFöG LSA umfangreich evaluiert worden, sodass auf dieser Basis noch spezifischere Angaben möglich sind. Es liegen insgesamt die Daten von 6.470 angestellten Fach- und Hilfskräften aus dem pädagogischen Bereich vor. Die wesentlichen Ergebnisse sind nachstehend aufgeführt (vgl. Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, Bietergemeinschaft Zentrum für Sozialforschung Halle e. V., Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin, 2017):

Kinderbetreuung ist auch in Sachsen-Anhalt frauendominiert. Der Anteil an Männern unter dem pädagogischen Personal liegt bei insgesamt 3,4 Prozent. Ihr Anteil an den pädagogischen Fachkräften ist mit 3,3 Prozent deutlich geringer als ihr Anteil an den pädagogischen Hilfskräften mit 6,8 Prozent.

Differenziert nach den Qualifikationsgruppen wird der starke Einsatz von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Absatz 3 KiFöG LSA (staatlich anerkannte Erzieher/innen; staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen; Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher nach dem DQR auf den Gebieten der Pädagogik) sichtbar. Ebenso werden Studienabschlüsse auf dem Gebiet der sozialen Arbeit zugelassen (siehe hierzu: Arbeitshinweise zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Stand 24. Mai 2019, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt). Insgesamt 92 Prozent aller in der Jugendhilfe pädagogisch Beschäftigten in Sachsen-Anhalt entfallen auf diese Qualifikationsgruppe. Pädagogische Fachkräfte nach § 21 Absatz 4 Satz 1 KiFöG LSA oder pädagogische Hilfskräfte nach § 21 Absatz 4 Satz 2 KiFöGLSA sind mit zwischen drei und vier Prozent dagegen offenbar kaum in den Einrichtungen zu finden.

Deutlich sind das höhere Alter und die lange Unternehmenszugehörigkeit der pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG LSA insgesamt, das jüngere Alter des männlichen Personals und dessen vergleichbar kurze Unternehmenszugehörigkeit sowie die Konstanz des im Vergleich mit anderen Berufsfeldern hohen Eintrittsalters (um 30 Jahre) über alle Qualifikationsgruppen und beide Geschlechter. Die Altersstrukturanalyse offenbart ein sehr hohes Durchschnittsalter der weiblichen pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG. Gleichzeitig ist diese Altersstruktur extrem unausgeglichen: 31 Prozent von ihnen sind 55 Jahre und älter, 32 Prozent zwischen 45 und unter 55 Jahren, sodass insgesamt fast zwei Drittel 45 Jahre und älter sind. Dagegen sind in dieser Qualifikationsgruppe nur knapp 25 Prozent jünger als 30 Jahre und etwa 13 Prozent zwischen 35 und unter 45 Jahren. Bei den Männern sieht die Altersverteilung in dieser Qualifikationsgruppe deutlich ausgeglichener aus, von ihnen sind 44 Prozent jünger als 30 Jahre, 34 Prozent zwischen 30 und unter 40 Jahren und „nur“ elf Prozent 45 Jahre und älter.

Der Personalbestand ist seit 2012, gemessen in Vollzeitstellen, deutlich gestiegen. Insgesamt verweisen 83 Prozent der befragten Einrichtungen auf eine solche Steigerung, knapp sieben Prozent verzeichneten einen gesunkenen und elf Prozent einen unveränderten Personalbestand.

Im Ergebnis ist klar erkennbar, dass Sachsen-Anhalt einen dringenden Handlungsbedarf zur Fachkräftegewinnung und -bindung hat. Neben den Bundestrends der Ausweitung der Ganztagsbetreuung, der Steigerung der Qualität der Betreuung und der steigenden Geburtenraten sind die pädagogischen Fachkräfte in Sachsen-Anhalt überdurchschnittlich alt und die Verteilung innerhalb der Altersstruktur ist sehr unausgeglichen. Mithin sind Maßnahmenpakete erforderlich (bspw. Schulgeldfreiheit, bezahlte Praktika, vergütete Ausbildung), um den Entwicklungen entgegenwirken und den Herausforderungen gerecht werden zu können.

Ebenso ist erkennbar, dass über das System einer pädagogischen Fachberatung Einfluss auf die Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit genommen werden muss. Die Anforderungen und die Erwartungshaltung an das System Kindertagesbetreuung sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Dabei spielen auch die qualitativen Anforderungen an den Elementarbereich und hier insbesondere die pädagogischen Fachkräfte eine zentrale Rolle. Die Fachkräfte sollen bspw. eine ganzheitliche, hochwertige frühkindliche Bildung anbieten, die Sprachentwicklung fördern oder auch Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen gemeinsam betreuen (integrative bzw. inklusive Betreuung). Darüber hinaus ist die durchschnittliche Ausgangssituation in den letzten Jahren nicht besser geworden. Ein höherer durchschnittlicher Förderbedarf, der mit höheren Qualitätsansprüchen an frühkindliche Bildung einhergeht, stellt für die pädagogischen Fachkräfte eine sehr hohe Herausforderung dar. Um dem Anstieg der qualitativen Anforderungen gerecht zu werden und einer Überforderung des Fachpersonals vorzubeugen, kann pädagogische Fachberatung ein Schlüsselement darstellen, insbesondere weil sie von außen, ohne die Zwänge des einzelnen Trägers einer Kindertageseinrichtung, auf den Prozess und die Qualität der Kindertagesbetreuung schauen und somit Impulse zur Fortentwicklung pädagogischer Prozesse und zur Teamentwicklung geben kann.

Auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen eben jener Fachkräfte muss deshalb ein Hauptaugenmerk gerichtet werden. Pädagogische Fachberatung leistet einen bedeutsamen Beitrag zur Verbesserung der konzeptionellen Arbeitsbedingungen im Team und trägt positiv zur Teamentwicklung in den Einrichtungen bei.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Die zusätzliche, neue Form der Kostenbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder entlastet Mehrkindfamilien in Sachsen-Anhalt für den Zeitraum von zwei Jahren. In einem Bundesland mit großen demografischen Herausforderungen und im Bundesvergleich überdurchschnittlicher Armutsquote sollen über das System der Kindertagesbetreuung die Zugänge erleichtert und insbesondere die Erwerbssituation der Familien berücksichtigt werden. Somit werden Mehrkindfamilien entlastet. Angesichts der vergleichbar hohen Kostenbeiträge im Bereich der Krippen werden die Familien davon profitieren. Diese Entlastung trägt zu einer Verbesserung des Familieneinkommens für Mehrkindfamilien bei. Etwa 33.000 Kinder und deren Familien werden zusätzlich von dieser Form der Kostenbeitragsfreiheit begünstigt. Bedingt durch die hohe Verweildauer von Kindern im Bereich Krippe und Kindergarten (Krippe 8,5 Std./Tag und Kindergarten 8,7 Std./Tag; a. a. O., Landesamt für Statistik LSA) fallen die Kosten

entsprechend hoch aus. Bei einer Betreuung von durchschnittlich 8 Std./Tag (Stichtag 1. August 2018) wurden Kosten von 164,86 Euro in den Krippen und 127,28 Euro im Kindergarten ermittelt.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Im Rahmen diverser Beteiligungsverfahren wurden die Kommunalen Spitzenverbände, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, die Landeselternvertretung zu Konsultationen geladen und um Stellungnahmen gebeten. Bereits im August 2018 hatte die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Vorschläge zur Verwendung der Mittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ eingebracht. Ebenso wurden bereits im März 2019 die Kommunalen Spitzenverbände gehört. In beiden Fällen wurden konkrete Vorschläge in Maßnahmen, wie z. B. pädagogische Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die vergütete praxisintegrierte Ausbildung sowie die Schulgeldfreiheit berücksichtigt. Das KiQuTG und die damit verbundenen möglichen Maßnahmen wurden in umfangreichen Regionalkonferenzen am 18. Januar, am 18., 22., 25. und 27. Februar, am 4., 11., 18., 22. und 27. März sowie am 17. April in allen Landkreisen mit Beteiligung der örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie teils der Bürgermeister/innen der Gemeinden und Verbandsgemeinden bzw. deren Vertreter/innen vorgestellt und diskutiert. Insbesondere die Maßnahmen bezogen auf den Fachkräftepakt im Handlungsfeld 3 (Fachkräfteoffensive, Praxisanleitungen, Schulgeldfreiheit usw.) wurden insgesamt positiv aufgenommen. Im Nachgang dazu wurden Konsultationen mit den Kommunalen Spitzenverbänden am 5. Juni mit Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege am 6. Juni sowie mit der Landeselternvertretung am 29. Mai durchgeführt. Insbesondere die Landeselternvertretung hat die beabsichtigte Geschwisterkindregelung zum KiQuTG positiv konnotiert.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Siehe 2.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Die folgende Übersicht weist die Bundesmittel mit Stand Dezember 2018 für Sachsen-Anhalt aus. Das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt hat die Einnahmen aus Bundesmitteln nach eigenen Berechnungen zu den prognostizierten Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich am 22. Mai 2019 angepasst. Alle Handlungsfelder und entsprechenden Maßnahmen sind in Jahresscheiben dargelegt (Angaben in Euro).

	Jahre	2019–2022	2019	2020	2021	2022
A.	Gesamtmittel pro Jahr rechnerisch nach Einwohnerschlüssel (Stand Dezember 2018)	146.155.159	13.167.853	26.522.674	53.232.316	53.232.316
	Davon vorgesehen für Artikel 1	130.129.374	9.161.407	22.516.228	49.225.870	49.225.870

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

B.	Gesamtmittel pro Jahr nach Länderfinanzausgleich (Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 2019)	139.800.000	12.600.000	25.500.000	51.100.000	50.600.000
	Davon vorgesehen für Maßnahmen nach Artikel 1	123.774.215	8.593.554	21.493.554	47.093.554	46.593.554
	HF 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel – Maßnahme: Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderen Entwicklungsbedarfen	26.435.662	2.307.178	7.838.943	8.030.358	8.259.183
	HF 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte – Maßnahme: Finanzierung des 600-stündigen Praktikums für Quereinsteiger/innen	957.000	0	348.000	304.500	304.500
	HF 3 – Maßnahme: Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes	6.732.000	0	1.450.000	3.160.000	2.122.000
	HF 3 – Maßnahme: Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft	11.243.047	1.525.000	3.714.900	3.770.624	2.232.523
	HF 3 – Maßnahme: Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung	1.458.400	0	418.400	520.000	520.000
	HF 3 – Maßnahme: Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	5.460.000	0	1.820.000	1.820.000	1.820.000
	§ 2 Satz 2 KiQuTG – Maßnahme: Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe	71.488.107			35.950.281	35.537.826
	Gesamtsumme*	123.774.216*	3.832.178	15.590.243	53.555.761	50.796.033

*Bedingt durch Rundungen der Beträge auf volle Euro weichen die Gesamtsummen ggf. um 1 Euro ab.

Der Mitteleinsatz der dargelegten Maßnahmen nach Artikel 1 des KiQuTG ist mit 123.774.216 Euro für die Jahre 2019 bis 2022 geplant.

Die Einnahmen in 2019 können im Jahr 2019 nicht vollständig verausgabt werden. Diverse Maßnahmen des Handlungsfeldes 3 können erst im Jahr 2020 beginnen, da entsprechende Fördervoraussetzungen geschaffen werden müssen und ein zeitlicher Vorlauf benötigt wird. Es müssen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger von Einrichtungen auf die zukünftigen Maßnahmen vorbereitet werden, um z. B. Personalakquise betreiben zu können. Insofern ergibt sich ein Mittelüberschuss von 4.761.376 Euro im Jahr 2019.

Im Jahr 2020 werden in den Handlungsfeldern 15.590.243 Euro eingeplant. Dies ergibt einen Mittelüberschuss von 5.903.311 Euro. Da die Kostenbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder erst im Haushaltsjahr 2021 wirksam wird, können für das Jahr 2020 keine weiteren Mittel eingeplant werden. Die Einnahmeüberschüsse der Jahre 2019 und 2020 werden benötigt, um die Folgejahre 2021 und 2022 entsprechend mit Maßnahmen bedienen zu können.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
- und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Seit dem 1. August 2019 ist die Maßnahme bereits eingeleitet worden. Es ist dabei zu beachten, dass für 2019 im Vergleich zu den Folgejahren eine Förderung von nur fünf Monaten vorgesehen ist. Dies ergibt eine Summe von ca. 2,3 Mio. Euro für 2019. Ab 1. Januar 2020 werden weitere 35 (bis max. 37) Fachkräfte landesweit für diese Maßnahme pro Jahr eingesetzt. Der Mitteleinsatz ist analog der Berechnungen für Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG LSA ausgelegt und berücksichtigt die jährlichen Tarifsteigerungen nach TVöD. Die Jahrespersonalkosten pro Fachkraft sind auf TVöD SE Entgeltgruppen 8a/8b (gemittelt) und der Erfahrungsstufe 5 berechnet. Für das Jahr 2019 werden so Jahrespersonalkosten von 55.372,28 Euro/Jahr/Fachkraft zugrunde gelegt. In den Folgejahren ergeben sich auf Basis der tariflichen Steigerungen für 2020 57.218,56 Euro/Jahr/Fachkraft, für 2021 58.615,75 Euro/Jahr/Fachkraft und für 2022 60.286,01 Euro/Jahr/Fachkraft.

Insgesamt werden 26.435.662 Mio. Euro an Mitteln erforderlich sein.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen

Für das neue Landesprogramm Quereinstieg werden die Förderungen ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 möglich sein. Die Gesamtausgaben der Maßnahme werden 913.500,00 Euro betragen. Für das Jahr 2020 werden 40 Praktikant/innen für die Dauer von bis zu sechs Monaten gefördert, in den Folgejahren 2021 und 2022 jeweils 35. Insgesamt können 110 Personen an dieser Maßnahme teilnehmen. Die Höhe der Vergütung ist an dem Betrag der Fachkräfteoffensive des Bundes ausgerichtet (TVAöD). Es erfolgt keine Anpassung der Beträge an die Tarifentwicklung. Pro Person wird demnach eine monatliche Vergütung inklusive Arbeitgeberanteil von 1.450,00 Euro angesetzt.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes

Die praxisintegrierte, vergütete Ausbildung wird im Jahr 2020 mit 200 Plätzen starten und mit Mitteln des KiQuTG fast einen Ausbildungszyklus entsprechend fördern. Analog der Fachkräfteoffensive des Bundes wird eine degressive Förderung je Schüler/in in den drei Jahren vorgenommen. Im Ausbildungsjahr 2020/21 werden 200 Schüler/innen zu 100 Prozent monatlich mit 1.450,00 Euro gefördert (ca. 3,5 Mio. Euro). Das Ausbildungsjahr 2021/22 wird eine Förderung in Höhe von 70 Prozent der monatlichen Kosten umfassen. Dies entspricht 1.130,00 Euro je Schülerin/Schüler/Monat. Die Kosten im 2. Ausbildungsjahr sind mit ca. 2,7 Mio. Euro angesetzt. Das letzte Ausbildungsjahr 2022/23 kann nur noch anteilig von August bis Dezember 2022 gefördert werden. Diese fünf Monate werden mit 540,00 Euro je Schüler/in/Monat zugrunde gelegt. In diesem Zeitraum erhalten die Schüler/innen eine Gesamtförderung von 540.000 Euro.

Die Kosten für den gesamten Zeitraum belaufen sich auf 6.732.000 Mio. Euro. Die Ausweisung der Mittel im Jahr 2023 zeigt, dass mit Ausbildungsbeginn 2020 eine Finanzierung aus Mitteln des Landes für die letzten sieben Monate in 2023 vorgesehen ist (756.000,00 Euro), um den Auszubildenden eine vergütete Ausbildung vollumfänglich zu ermöglichen.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Diese Maßnahme ist bereits seit dem 1. August 2019 möglich.

Demnach werden alle in Ausbildung zu erzieherischen Berufen (Kinderpflege/Sozialassistentz/ Sozialpädagogik mit Anschlusspraktikum/Sozialpädagogik mit integriertem Praktikum) befindlichen Schüler/innen an Schulen in freier Trägerschaft keine Schulgebühren bezahlen. Zuwendungsempfänger sind die Schulen in freier Trägerschaft.

Von 3.050 Schüler/innen/Jahr wird ausgegangen (vgl. StaLA – Statistischer Bericht – Bildung: Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen für das Schuljahr 2017/18). Der monatliche Kostenbeitrag wird mit 100 Euro als Mittelwert zugrunde gelegt. Für das Jahr 2019 sind fünf Monate und für 2022 sind sieben Monate zu berücksichtigen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 11.243.047 Euro.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung

Die Maßnahme wird in zwei Bereiche untergliedert:

1. In die Kosten für die Qualifizierung der Praxisanleitungen und
2. in die fortlaufenden Kosten zur Vergütung der Freistellung für die Praxisanleitungsstunden.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden sich auf 1.458.400,00 Euro belaufen. Der Beginn ist für 1. August 2020 vorgesehen.

Für die Qualifizierung jeder Anleitung entstehen einmalig Kosten in Höhe von 1.000 Euro. Jede Praxisanleitung betreut eine/n Schüler/in für die Dauer von drei Jahren. Die Förderung der Qualifizierung erfolgt daher nur in 2019 und 2020. Die Anleitung wird für mindestens 2 Std./Woche freigestellt. Jede Stunde wird pauschal vom Land mit 25 Euro pro Stunde bezuschusst. Dies entspricht 104 Std./Jahr, also jährlich 2.600 Euro pro Schüler/in. Die Anzahl der Schüler/innen und der Qualifizierungen ergibt sich aus der Fachkraftoffensive LSA. Um die Praxisanleitung für einen gesamten Ausbildungszyklus gewährleisten zu können, wird das Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 304.200 Euro an eigenen Mitteln einsetzen.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die pädagogische Fachberatung soll zum 1. Januar 2020 ermöglicht werden. Bezogen auf 14 Gebietskörperschaften im Land Sachsen-Anhalt werden Mittel für jeweils zwei pädagogische Fachberatungen im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung zugrunde gelegt. Insgesamt 28 pädagogische Fachberatungen werden gefördert werden können. Je pädagogische Fachberatung sind 65.000,00 Euro pauschal berechnet.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 5.460.000 Euro.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Die Kostenerstattungen der Gemeinden werden ein Jahr nach Beginn der Maßnahme auf Antrag ausgezahlt. Hierfür werden für das Haushaltsjahr 2021 auf Basis der ermittelten Kostenbeiträge 35.950.280 Euro und für 2022 35.537.826,13 Euro eingeplant. Insgesamt werden für diese Maßnahme 71.488.106 Euro vorzusehen sein.

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 10,6 Mio. Euro zur Entlastung der Kommunen aus den Mitteln des KiQuTG vorgesehen.

Der Altersabstand der Kinder in Zwei-Kind-Familien beträgt gemäß der Studie des Zentrums für Sozialforschung Halle e. V. Familienland Sachsen-Anhalt 2016 durchschnittlich etwa 4,5 Jahre. Dieser Abstand ist mangels Daten auch bei Drei-Kind-Familien angesetzt. Zum Stichtag 1. März 2018 wurden in den Einrichtungen 31.222 Krippenkinder betreut und 63.025 Kindergartenkinder. Demnach sind 10.968 Kostenbeitragseinheiten für Krippenkinder und 22.139 für Geschwisterkinder im Kindergarten zu finanzieren. Dies entspricht jeweils einer Quote von ca. 35 Prozent der betreuten Kinder in Krippe und Kindergarten. Die Gesamtkosten der neuen Geschwisterkindregelung betragen jeweils ca. 60 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2021 und 2022. Mit der bestehenden Landesregelung nach § 13 Absatz 4 KiFöG LSA werden im Haushaltsjahr 2021 ca. 24 Mio. Euro und für 2022 ca. 25 Mio. Euro Kosten-erstattungen anzunehmen sein. Aufgrund der neuen Regelung nach dem KiQuTG wird mit zusätzlichen Ausgaben in Höhe von ca. 36 Mio. Euro in 2021 und ca. 35,5 Mio. Euro in 2022 gerechnet. Den Annahmen zugrunde gelegt sind die durchschnittlichen Kostenbeitragseinheiten Krippe von 8,5 Std. Betreuungszeit/Tag zu 175,16 Euro im Monat und im Kindergarten von 8,7 Std. Betreuungszeit/Tag zu 138,42 Euro im Monat.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Grundsätzlich werden die Mittel des KiQuTG über einen Einnahmetitel im Landeshaushalt für jedes Haushaltsjahr nach Absprache mit dem Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt ausgewiesen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Der Mittelabfluss und -nachweis wird über Verwendungsnachweise der Träger von Kindertageseinrichtungen gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Diese werden gegenüber dem Landesjugendamt jährlich die Nachweise darlegen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen

Der Mittelabfluss und -nachweis wird über Verwendungsnachweise der Träger von Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Landesjugendamt erfolgen.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes

Der Mittelabfluss und -nachweis wird über Verwendungsnachweise der Träger von Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Landesjugendamt halbjährlich erfolgen.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Der Mittelabfluss und -nachweis wird über Verwendungsnachweise der Schulen in freier Trägerschaft gegenüber dem Landesjugendamt halbjährlich erfolgen.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung

Der Mittelabfluss und -nachweis wird

- über die entsprechenden Ausbildungszertifikate der Teilnehmenden und die Teilnahmegebühren beim Landesjugendamt und
- quartalsweise als Mittelabforderungen der Träger von Kindertageseinrichtungen über die geleisteten Praxisbegleitungen gegenüber dem Landesjugendamt erfolgen.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Der Mittelabfluss erfolgt über das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Nachweisführung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt jährlich über die Ausgabe der Mittel mit Verwendungsnachweisprüfung.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Auf Antrag der Gemeinden/Kommunen werden die verauslagten Kosten für die Geschwisterkindregelung gegenüber dem Landesjugendamt eingereicht. Nach Prüfung erhalten die Gemeinden/Kommunen die verauslagten Kosten aus dem Vorjahr erstattet. Die Nachweise erfolgen im Rahmen einer Spitzabrechnung, das bedeutet: mit Namen der Kinder, der Verweildauer der Monate in den Einrichtungen und der Höhe der Kosten im Einzelfall.